

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau (MFAB-V)

Auf Grund der §§ 181 und 222 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird, soweit es sich um Regelungen zum Schutz der Umwelt handelt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verordnet:

Sinngemäße Anwendung

§ 1. Die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019, gilt mit Ausnahme der §§ 19 und 21 sinngemäß für Feuerungsanlagen bei Ausübung einer im § 2 Abs. 1 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, angeführten Tätigkeit.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung richten sich an Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und Fremdunternehmerinnen sowie Personen, die Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 MinroG ausüben.

Behörde

§ 3. Sofern in der FAV 2019 von Behörde (oder behördlichen Organen) gesprochen wird, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung die gemäß den §§ 170 und 171 MinroG zuständige Behörde zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 5. Durch diese Verordnung wird für den Anwendungsbereich des MinroG die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, umgesetzt.